

98. Gehören Flüssigkeiten in Holzfässern stets zu denjenigen Frachtgütern, die im Sinne des § 459 Nr. 4 HGB. und des § 86 der Eisenbahnverkehrsordnung der besonderen Gefahr der Beschädigung ausgesetzt sind?

L. Zivilsenat. Urt. v. 14. April 1920 i. S. N. Verf.-Ges. (Rf.) v. preuß. Staat (Vekl.). I 262/19.

- I. Landgericht Altona.
- II. Oberlandesgericht Kiel.

Die Firma M. M. in E. sandte am 11. Januar 1918 mit der Eisenbahn einen Wagon mit zehn Faß Wein an die Weinkellerei eines Rasinos in R. Unterwegs lief eines der Fässer aus. Die Ware war bei der Klägerin versichert; die Absenderin und das Kasino haben ihre Ersatzansprüche an die Klägerin abgetreten. Die Klägerin verlangt Ersatz des entstandenen Schadens. Der Beklagte hat eingewendet, das Faß Wein habe zu den Gütern gehört, die im Sinne des § 459 HGB. der besonderen Gefahr der Beschädigung ausgesetzt seien.

Das Landgericht und das Oberlandesgericht erkannten zugunsten des Beklagten. Die Revision der Klägerin hatte Erfolg.

Gründe:

„Nach § 459 Nr. 4 HGB. und § 86 Nr. 4 EVO. hatet die Eisenbahn bei Gütern, die vermöge ihrer eigentümlichen natürlichen Beschaffenheit der besonderen Gefahr ausgesetzt sind, Verlust, Minderung oder Beschädigung, namentlich . . . außergewöhnliche Verlage . . . zu erleiden, nicht für den Schaden, der aus dieser Gefahr entsteht. Nach Absatz 2 wird vermutet, daß der Schaden aus dieser Gefahr entstanden ist, wenn er aus ihr entstehen konnte.

Das Oberlandesgericht hat nun angenommen, daß mit Flüssigkeit gefüllte Holzfässer, auch wenn sie stark und gut sind, zu den im Sinne des § 459 leicht verletzbaren Gütern gehören. Danach bestehe die gesetzliche Vermutung, daß der Schaden durch die leichte Verletzbarkeit

entstanden sei. Die Haftung der Eisenbahn sei also ausgeschlossen. Der Gegenbeweis, daß der Eisenbahn ein Verschulden zur Last falle, sei nicht geführt.

Der Ausgangspunkt des Berufungsgerichts, daß mit Flüssigkeit gefüllte gute und starke Fässer stets zu den leicht verletzbaren Gütern gehören, erscheint nicht unbedenklich. Es ist vorweg zu bemerken, daß die Vermutung des § 459 Abs. 2 nur dann Platz greift, wenn es sich um Güter handelt, die einer besonderen Gefahr der Beschädigung durch ihre Beschaffenheit ausgesetzt sind, nicht aber auch bei Gütern, die nur einer auch sonst vorkommenden, nicht besonders hervortretenden Gefährdung unterliegen (so RGZ. Bb. 64 S. 169 und die herrschende Meinung; a. M. Rundnagel in Ehrenbergs Handbuch Bb. 5 Abt. 2 S. 244 und die daselbst in Anm. 5 angeführten Schriftsteller). Die Rechtsprechung, die sich bei Rundnagel, Haftung der Eisenbahn, 2. Aufl. S. 149 fig. zusammengestellt findet, geht dahin, daß einige Flüssigkeiten, z. B. Spirit, Öl, als der Gefahr außergewöhnlicher Deckage durch Hindurchsickern durch die Fugen der Fässer ausgesetzt angesehen werden. Andererseits ist Gerstner, Internationales Eisenbahnfrachtrecht S. 343, der Ansicht, daß zwar bei Spirit die Gefahr außergewöhnlicher Deckage wegen seiner Leichtflüchtigkeit gegeben sei, Wein aber nur der Gefahr der gewöhnlichen Deckage unterliege. In dem zur Entscheidung stehenden Falle handelt es sich nun nicht um Deckage durch Hindurchsickern durch die Fugen des Fasses, sondern um die Gefahr der gänzlichen oder teilweisen Zertrümmerung des Fasses. Daß gute und starke Fässer, vorausgesetzt, daß sie ordnungsmäßig verladen und besetzt sind, einer solchen Gefahr in besonderem Maße ausgesetzt seien, ist bisher in der Rechtsprechung nicht angenommen; es findet sich keine dahingehende Entscheidung außer einer früheren Entscheidung des Berufungsgerichts. Muschweh, in der Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen Bb. 42 S. 824, äußert sich bei Erörterung des § 459 HGB. dahin, daß nur leicht zerbrechliche Verpackungen von Waren, vor allem von Flüssigkeiten, unter den genannten Paragraphen fallen. Dieser Meinung ist beizutreten. Der § 459 HGB. will im Gegensatz zum § 456, wie bereits erwähnt, nur solche Fälle treffen, in denen eine besondere Gefahr der Beschädigung oder der außergewöhnlichen Deckage gegeben ist. Das liegt nicht bei jeder Beförderung von Flüssigkeiten in Fässern vor. Es ist zu berücksichtigen, daß gute Fässer auch erheblichen Stößen Widerstand zu leisten vermögen und daß sie durch ordnungsmäßige Besetzung vor Stößen der daneben liegenden Fässer bewahrt werden können. Sollte man der entgegengesetzten Meinung des Berufungsgerichts folgen, so würde man zu dem Ergebnis gelangen, daß ein recht erheblicher Teil des gesamten Eisenbahngüterverkehrs, nämlich alle Versendungen von Petroleum, Schmieröl, anderen Ölen, Benzin, Spirit,

Wein, Bier, Lact, Firnis in Fässern, als einer besonderen Gefahr ausgesetzt anzusehen seien. Das entspricht weder der Erfahrung des Lebens noch der Willensmeinung des Gesetzgebers.

Deshalb kann dem Berufungsgericht in seinem Ausgangspunkte nicht beigetreten werden. Es wird vielmehr für die Entscheidung darauf ankommen, ob das Faß in gutem und für die Eisenbahnfahrt genügend widerstandsfähigem Zustande war und ob es ordnungsmäßig verladen und befestigt war.“ . . .